Sozialpolitikforschung in Bewegung – unbewegliche Rechtswissenschaft?

Stephan Rixen

I Sozialpolitikforschung in der Rechtswissenschaft

1. Was ist rechtswissenschaftliche Sozialpolitikforschung?

Als jemand, der seit der Zeit der Entstehung seiner Dissertation[1] immer wieder Gelegenheit hatte, in interdisziplinären Forschungskontexten[2] zu arbeiten, will ich einige Überlegungen dazu beisteuern, wie es derzeit um die Rolle der Rechtswissenschaft in der Sozialpolitikforschung – also um die forschungsorientierte Sozialrechtswissenschaft – bestellt ist und wie sich diese Rolle verändern könnte. Dass sie sich verändern *sollte*, davon bin ich überzeugt.

Was ist Sozialpolitikforschung?[3] Sozialpolitikforschung ist, wie das Wort unschwer zu erkennen gibt, Forschung, die sich auf Sozialpolitik bezieht. Hierbei können ganz unterschiedliche wissenschaftliche Disziplinen

---

1 Die Dissertation ist nicht ausschließlich, aber doch wesentlich während meiner Zeit (1996-1997) in dem damaligen DFG-geförderten Graduiertenkolleg „Ethik in den Wissenschaften" entstanden. Als einziger Jurist unter mehrheitlich Philosoph:innen, Biolog:innen etc. war es nötig, sich Nicht-Jurist:innen gegenüber verständlich zu machen, die vielfach mehr oder weniger typische Bilder vom Recht und von „den Juristen" hatten. Die Mitkollegiat:innen waren erfreulicherweise recht bald bereit anzuerkennen, dass jemand, der Rechtswissenschaft betreibt, Wissenschaft betreibt, also die Geltungsformen, -bedingungen und -grenzen von Recht, seine Entstehung, Veränderung und Durchsetzung, reflektiert – und nicht besinnungslos juristische Sudokus löst, mögen es auch diese Übungen professionstypischen Scharfsinns sein („Falllösungen"), womit sich Jurastudierende überwiegend beschäftigen und wobei sie von Nicht-Jurastudierenden kopfschüttelnd beobachtet werden, dazu Rixen, Verfassungsrecht der Differenz, S. 113 ff.

2 Der relativ vage Begriff „Forschungskontext" wurde bewusst gewählt, um alle Gelegenheiten des interdisziplinären Austauschs zu umschreiben, dazu gehören namentlich Forschungsprojekte, in der sozial- und rechtswissenschaftliche Perspektiven verbunden wurden, vgl. BT-Drs. 17/10500, S. 29 ff.

3 Grundlegend für die neuere Diskussion ist die wesentlich von Stephan Leibfried initiierte Stellungnahme: BBAW, Pressemitteilung v. 24.02.2016 (dort ist auch der Link zur Stellungnahme verfügbar).

https://doi.org/10.5771/9783748931003-53, am 12.10.2024, 05:12:35
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

relevant werden (Rechts-, Politik-, Verwaltungs-, Wirtschafts-, Erziehungs- und Geschichtswissenschaft, Medizin usw.). Greifen wir auf die herkömmliche politikwissenschaftliche Unterscheidung von *policy*, *politics* und *polity* zurück, dann geht es um drei Aspekte der Sozialpolitik: den institutionellen Rahmen von Sozialpolitik, der nicht zuletzt durch verfassungsrechtliche Regeln markiert wird (*polity*), die politischen Inhalte (*policy*), also konkrete sozialpolitische Ideen, sowie die konkreten interessengetriebenen und machtgeprägten Prozesse der Entscheidungsfindung (*politics*). Sozialrecht erweist sich als „geronnene Sozialpolitik".[4] Es entsteht wie alles positive Recht in Aushandlungsprozessen, die verfassungsrechtlich gerahmt sind und in denen sozialpolitische Ideen mit allen ihren unterschiedlichen Facetten thematisiert werden. Sozialrecht ist „eminent politisches Recht",[5] weil die sozialpolitischen Debatten permanent in Bewegung sind. Das Gesetz ist immer nur ein sehr vorläufiger Endpunkt der sozialpolitischen Debatte, gewissermaßen eine Boje mit bloß relativer Orientierungskraft, die irgendwann im weiten Meer des sozialpolitisch Möglichen wieder verschwinden kann.

2. *Unvermeidbare Interdisziplinarität*

Sozialrecht als Gegenstand und rechtswissenschaftliche Disziplin ist unvermeidbar interdisziplinär. Diese unvermeidbare Interdisziplinarität der Sozialrechtswissenschaft lässt sich beispielhaft an den gesundheitsbezogenen Materien des Sozialrechts ablesen, etwa an den Normen des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V) oder des Rechts der sozialen Pflegeversicherung (SGB XI). So ist beispielsweise das aktuelle Pflegeversicherungsrecht ohne die gesundheitsökonomischen und pflegewissenschaftlichen Vorarbeiten, die in die Gesetzesentstehung eingeflossen sind, nicht verständlich. Aber auch der Begriff der Wirtschaftlichkeit oder manche Versorgungsmodelle in der gesetzlichen Krankenversicherung sind ohne ein Mindestmaß an ökonomischem Verständnis bzw. die Erkenntnisse etwa der gesundheitsökonomischen Versorgungsforschung nicht adäquat zu verstehen. Das gilt zum Beispiel auch für den Begriff der Krankheit, der zwar nicht einfach auf das medizinische Verständnis verweist, sondern ein normativer Begriff ist, aber eben doch bestimmte medizinische Realitätsunterstellungen voraussetzt. Entsprechendes gilt für das Kinder- und Ju-

4 Rixen, Sozialrecht als öffentliches Wirtschaftsrecht, S. 1 ff.
5 Zacher, RsDE 2001, S. 1, 27.

https://doi.org/10.5771/9783748931003-53, am 12.10.2024, 05:12:35
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

gendhilferecht, das gerade im Leistungsrecht, insbesondere bei den Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII), ohne erziehungswissenschaftliche bzw. sozialpädagogische Expertise kaum sinnvoll anwendbar ist.

All diese Normprogramme sind von vornherein im Lichte bestimmter nicht-rechtswissenschaftlicher Wissensbestände entwickelt worden. Hierbei werden die Wissensbestände allerdings regelmäßig nicht „eins zu eins" in das Recht übernommen. Sie werden normativ überformt, also im Lichte bestimmter Regelungszwecke, die die jeweiligen Rechtsnormen verfolgen, für relevant erklärt. D.h., das in Bezug genommene bzw. vorausgesetzte außerrechtswissenschaftlich gewonnene Wissen wird gleichsam auf die Regelungsabsichten des Rechts zugeschnitten. Sie wirken als eine Art Filter, durch die das Wissen hindurchgeleitet wird. Es wird somit nur rechtlich relevant, soweit die Deutungs- und Ordnungsschemata des Rechts es gestatten.

„Interdisziplinarität" bezeichnet folglich den reflektierten Umgang mit den Wissensbeständen, die vom Recht in Bezug genommen und weiterverarbeitet werden. Insoweit ist dies zwar einerseits ein zwischen („inter") dem Recht und anderen wissenschaftlich reflektierten Weisen, die Welt zu erklären und zu ordnen, ablaufender Prozess, andererseits ist es ein Prozess, der zutiefst juristisch ist, also auf das Selbstverständnis des Rechts und seiner wissenschaftlichen Reflexion verweist. Aus dem römischen Recht ist eine treffende Definition der Jurisprudenz, also des reflektierten Umgangs mit Recht, überliefert: „Iuris prudentia est divinarum atque humanarum rerum notitia, iusti atque iniusti scientia."[6] Gerechtes und Ungerechtes lässt sich weder erkennen noch stimmig reflektieren ohne Sinn für die menschlichen Angelegenheiten, also all das, was Menschen interessiert, beschäftigt und anleitet. Das können auch religiöse Vorstellungen sein („divinarum […] rerum"), die einem mehr oder weniger stark ausgeprägten metaphysischen Bedürfnis Ausdruck verleihen.

Diese Ausrichtung des Rechts auf die eine in sich vielfältige Realität ist ganz zentral, und zur Realität gehört neben handfesten, empirisch beschreibbaren Gegebenheiten auch jede in einem weiten Sinne kulturelle Gestaltung von Wirklichkeit, sei es durch Alltags- und Hochkultur, sei es durch Technologien, die die Grenze von Natürlichkeit und Künstlichkeit in Bewegung bringen, sei es durch Deutungsangebote dazu, wie die Welt zu verstehen und zu ordnen ist usw. Dazu gehört auch, die spezifische Perspektive anderer Wissenschaften auf das Recht zu respektieren und andere Wissenschaften nicht mit einer jovialen Überlegenheitsgeste zu

6 Ulpian, Digesten 1, 1, 10, 2.

https://doi.org/10.5771/9783748931003-53, am 12.10.2024, 05:12:35
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Hilfswissenschaften zu degradieren, denen permanent gesagt wird, wo es langgeht, also wie Recht verstanden werden müsse und wie nicht.[7] Jedenfalls in einer rechtswissenschaftlichen Debatte[8] muss der Austausch mit anderen Wissenschaften auf Augenhöhe erfolgen, die deren Eigenlogik und Ansätze zur Kenntnis und zugleich ernst nimmt. *Inwieweit* sich dann, gemessen an den Ordnungs- und Gestaltungsaufgaben des Rechts (bzw. des jeweiligen Rechtsgebietes, um das es geht), in seine Interpretation oder rechtspolitische Reform Wissensbestände einbinden lassen, ist eine davon zu unterscheidende Folgefrage.

3. *Sozialpolitische Reformperspektive rechtswissenschaftlich reflektieren*

Wer sich näher, zumal rechtswissenschaftlich, mit Sozialrecht befasst, kann der sozial*politischen* Perspektive, die gleichsam immer huckepack auf den gerade geltenden Sozialrechtsnormen mitläuft, nicht entgehen. Ich möchte fast von einer stillschweigenden Dominanz der sozialpolitischen Reformperspektive beim sozialrechtswissenschaftlichen Arbeiten sprechen, die m.E. noch viel deutlicher als Teil des Selbstverständnisses von Sozialrechtswissenschaft vertreten werden sollte. Damit ist mehr gemeint als der Umstand, dass die genaue Kenntnis des geltenden Rechts – als *law in the books* und *law in action* –[9] eine wesentliche Bedingung seiner kenntnisreichen Reform ist.

Die gegenwärtige Aufgabe von Rechtswissenschaftler:innen, so hat es der frühere Präsident des Bundesverfassungsgericht, *Andreas Voßkuhle*, treffend ausgedrückt, besteht „immer häufiger darin, innerhalb eines verän-

---

7 Hierzu Rixen, SR 2017, S. 78, 80 ff.

8 In der Rechtspraxis ist die Lage etwas komplizierter, weil reale und formelle Macht zwischen den Rechtsexpert:innen und den Expert:innen anderer Wissenschaften unterschiedlich verteilt sind. Das hängt mit der Rolle von Sachverständigen als Faktenlieferanten in Gerichtsverfahren zusammen, die keine rechtlichen Wertungen vornehmen sollen. Allerdings präjudizieren viele sachverständig aufbereitete Tatsachen die rechtliche Wertung so sehr, dass zwar nicht formell, aber doch faktisch das Sachverständigengutachten das Urteil vorwegnimmt, etwa wenn es um psychiatrisch relevante Sachverhalte im Strafrecht (Schuldfähigkeit, Gefährlichkeit) geht.

9 Zu dieser, auf den US-amerikanischen Rechtswissenschaftler Pound, American Law Review 1910, S. 12 ff., zurückgehende Unterscheidung, die, formelhaft vereinfacht, viel vom Selbstverständnis der sociological jurisprudence bzw. des legal realism zusammenfasst; Baer, Recht: Normen zwischen Zwang, Konstruktion und Ermöglichung, S. 556; s. auch Schulz-Schaeffer, ZfRS 2004, S. 141, 143 ff., 146 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748931003-53, am 12.10.2024, 05:12:35
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

derbaren und sich stetig verändernden rechtlichen Rahmens mögliche Handlungsalternativen aufzuzeigen, ihre Folgen abzuschätzen, Interessengegensätze offen zu legen und rational begründete, praktische Entscheidungsvorschläge zu erarbeiten, die je nach Brauchbarkeit dann ihrerseits wieder an den dogmatischen Diskurs rückgekoppelt werden können."[10] Diese Aufgabe, so *Andreas Voßkuhle*, ist „nicht völlig neu, denn Rechtsfortbildung und Rechtspolitik besaßen ebenso wie die Rechtsvergleichung immer schon einen wichtigen Stellenwert innerhalb der Rechtswissenschaft."[11] Sie wird nicht erst seit gestern auch als „legislative Rechtswissenschaft"[12] begriffen, weil sie in der Tat immer die Reformperspektive mit bedenken muss. Die Reformperspektive gehört zum positiven Recht. Es ist durch seine Änderbarkeit charakterisiert, weil es „die eigene Veränderlichkeit für Regelungsaufgaben zur Verfügung stellt"[13] und daher „nur auf Widerruf existiert".[14]

II. Verlässliche Lernorte für einen interdisziplinär-reformorientierten Denkstil?

Gibt es derzeit Orte, an denen sich ein rechtswissenschaftlicher Denkstil, der interdisziplinär und auf die Reform des Sozialrechts ausgerichtet ist, erlernen und mehr noch überhaupt erst kennenlernen lässt?

Solche „Lernorte" bestehen m.E. derzeit kaum. Das hat wesentlich mit der Randbedeutung des Sozialrechts in Forschung und Lehre der Juristischen Fakultäten zu tun. Sie ist wesentlich auf die Prioritätensetzung in der auf das sog. Erste (Staats-)Examen ausgerichteten Ausbildung zurückzuführen; sie dominiert die Arbeit an den Juristischen Fakultäten. Diese Prioritätensetzung ist extrem strukturkonservativ, weil etwa die Bedeutung des Zivil- und des Strafrechts besonders stark betont wird, ebenso wie bestimmte wirtschaftsnahe Themen, etwa das Netzregulierungsrecht oder das Steuerrecht. Das schlägt dann weiter auf die Planungen akademischer

10 „Dogmatik" bzw. „dogmatisch" bezeichnen nach herkömmlichem juristischen Sprachgebrauch auf den Inhalt des geltenden Rechts bezogene Ausführungen, die durch Auslegung (Interpretation) von Normtexten gewonnen werden. Davon zu unterscheiden ist die umgangssprachliche Bedeutung von „dogmatisch" im Sinne von engstirnig oder geistig unbeweglich, was auch Jurist:innen sein können, aber nicht müssen.

11 Voßkuhle, Europa als Gegenstand wissenschaftlicher Reflexion, S. 44.

12 Sinzheimer, Die Aufgabe der Rechtssoziologie, S. 145.

13 Luhmann, Das Recht der Gesellschaft, S. 39.

14 Habermas, Faktizität und Geltung, S. 57.

https://doi.org/10.5771/9783748931003-53, am 12.10.2024, 05:12:35
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Karrieren durch. Was in der auf das Erste Staatsexamen ausgerichteten Ausbildung nicht relevant ist, kann kaum zum Thema von Qualifikationsschriften werden, weil sonst der Eindruck erzeugt wird, eine Bewerber:in, die sich auf eine Jura-Professur bewirbt, wisse nicht, was wirklich wichtig sei. Eine allzu starke Fokussierung auf das Sozialrecht ist derzeit eher selten ein Vorteil, etwa dann, wenn gegen den Trend doch einmal eine Professur ausgeschrieben wird, die die akademische Präsenz des Sozialrechts stärken soll.[15] Da das Sozialrecht einerseits als Annex zum Öffentlichen Recht, andererseits als Annex zum Zivil- bzw. dem zivilrechtlich orientierten Arbeitsrecht begriffen wird,[16] kommt es bei der Karriereplanung darauf an, das eigentliche Referenzgebiet (Öffentliches Recht oder Zivil-/Arbeitsrecht) in Breite und Tiefe gut zu vertreten. Dann wird es meist auch akzeptiert und ist sogar gewünscht, wenn zusätzlich eine überschaubare, nicht allzu spezielle Spezialisierung vorgewiesen werden kann, wobei das Sozialrecht, wie erwähnt, deutliche Berührungspunkte zum (dem Grunde nach zivilrechtlich ausgerichteten) Arbeitsrecht oder zum öffentlich-rechtlich geprägten Gesundheitsrecht aufweist, zwei Gebiete, die in der Schwerpunktausbildung (früher: Wahlfächer) bei Studierenden nach aller Erfahrung ziemlich beliebt sind. Kurz gesagt: Sozialrecht ist zwar kein Karrierekiller, aber in aller Regel auch kein Karriereturbo. Angesichts des bereits angedeuteten Trends, sozialrechtliche Professuren eher abzubauen bzw. umzuwidmen, ist der wissenschaftliche Nachwuchs gerade für das Sozialrecht überschaubar.

Aufgrund der Fixierung auf die sog. Juristenausbildung[17] steht zudem an den Juristischen Fakultäten, die wie etwa auch die medizinischen Fa-

15 Wie etwa an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder geschehen mit dem Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Europäisches Sozialrecht mit Schwerpunkt in der interdisziplinären Sozialrechtsforschung, www.rewi.europa-uni.de/de/lehrstuhl/or/sozialrecht/index.html (letzter Zugriff: 10.05.2021).

16 Das hängt mit der Ähnlichkeit des am Ende des 19. Jahrhunderts entstehenden Sozialversicherungsrechts mit dem privaten Versicherungsrecht einerseits sowie der traditionell der öffentlichen Hand zugeordneten Wohlfahrtspflege bzw. dem öffentlichen Recht zugeordneten „Armenrecht" andererseits zusammen. Das Arbeitsrecht gilt, trotz seiner vielfältigen öffentlich-rechtlichen Anteile (Arbeitsschutzrecht, Arbeitszeitrecht usw.) als im Kern zivilrechtliche Materie, obgleich in der Anfangszeit seiner Entstehung auch die Zuordnung zum öffentlichen Recht Thema war, näher Mikesic, Sozialrecht als wissenschaftliche Disziplin; Zacher, Die Entstehung des Wirtschaftsrechts in Deutschland.

17 „Juristenausbildung" ist immer noch ein allgemein verwendeter Begriff; er meint dasselbe wie z.B. „Jurist:innenausbildung", ein Wort, das aber noch keine vergleichbar allgemeine Anerkennung gefunden hat.

https://doi.org/10.5771/9783748931003-53, am 12.10.2024, 05:12:35
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

kultäten „klassische" Professionsfakultäten sind, die Lehre des geltenden Rechts („Rechtsdogmatik") im Vordergrund. Das bedingt eine tendenziell anti-interdisziplinäre Juristenausbildung. Zwar ist es schon heute nicht selten so, dass in der Lehre für die interdisziplinäre Dimension des Rechts sensibilisiert wird, etwa in Seminaren oder Kolloquien. Eine allzu starke Betonung des interdisziplinären Aspekts in den wichtigen Pflichtveranstaltungen – das sind im Jura-Studium immer noch die Vorlesungen zu den examensrelevanten Fächern – würde Studierende vielfach wohl irritieren, und selbst, wo das nicht der Fall ist, würde es sie zumindest in eine schwierige Situation bringen, weil der Pflichtstoff in seiner üblichen Aufbereitung eben mit ausgeprägtem interdisziplinärem Denken wenig zu tun hat. Wenn in Pflichtveranstaltungen allzu stark über Interdisziplinarität nachgedacht wird, fehlt die Zeit für den examensrelevanten Pflichtstoff. Das ist bedauerlich, aber es ist so.

Es wäre verfehlt, dies Lehrenden und Studierenden vorzuwerfen, denn es geht nicht um eine Frage des guten Willens, sondern um strukturelle Weichenstellungen und Engführungen. Deren negative Effekte sind mit gutem Willen nicht aus der Welt zu schaffen, sondern bestenfalls abzumildern. Strukturelle Fehler mit gutem Willen beheben zu wollen, führt nur in die Dauerüberforderung. Zur Wahrheit gehört allerdings auch, dass nicht alle Lehrenden und nicht alle Studierenden die Befassung mit solchen Aspekten wie Interdisziplinarität, die zu den Grundlagen des Rechts gerechnet werden,[18] wünschen. Das hängt mit einer verbreiteten Verkürzung des Begriffs Rechtswissenschaft auf Rechtsdogmatik zusammen, während die kritische Beobachtung der Prozesse, in denen rechtlich relevante Wirklichkeit erzeugt wird – letztlich Fragen einer spezifisch juristischen Erkenntnis- bzw. Wissenschaftstheorie bzw. Wissens- und Wissenschaftssoziologie – manchen erst als wirkliche Rechtswissenschaft gilt.[19] Diese Sichtweise, die von elitären Anklängen nicht frei ist,[20] kann nicht anerkennen, dass die allermeisten Studierenden hauptsächlich die Regeln des Rechts, wie es derzeit in Deutschland gewonnen wird, kennenlernen wollen, und nicht so sehr die Hintergründe, die die Rechtsgewinnung beeinflussen und prägen. Bildhaft gesprochen: Wer Schwimmen lernen will, will schwimmen lernen und ist nicht so sehr an Theorien darüber interessiert, wieso Schwimmen wichtig ist oder ob Schwimmen überhaupt sinnvoll ist.

---

18 Hierzu Krüper (Hrsg.), Grundlagen des Rechts.
19 Wissenschaftsrat, Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland.
20 Kritik bei Rixen, JZ 2013, S. 708 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748931003-53, am 12.10.2024, 05:12:35
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Nun gehört zum ganzen Bild allerdings auch, dass es rechtswissenschaftliche Lehre und Forschung nicht nur an den universitären Juristischen Fakultäten, sondern auch an nicht-juristischen, etwa wirtschafts- oder erziehungswissenschaftlichen Fachbereichen der Universitäten und der Hochschulen für angewandte Wissenschaft (Fachhochschulen) gibt. Sie sind zwar punktuell, etwa im Bereich des Kinder- und Jugendhilferechts, forschend und auch politikberatend, enorm sichtbar, werden aber insgesamt tendenziell relativ wenig als Orte rechtswissenschaftlicher Sozialpolitikforschung wahrgenommen. Das hängt auch damit zusammen, dass sich die Rechtswissenschaft an den nicht-rechtswissenschaftlichen Fakultäten häufig in der Zulieferrolle der bloßen „Service-Juristerei" wiederfindet und oft nicht den Eindruck hat, als wirkliche Forschungspartnerin wahr- und ernstgenommen zu werden.

III Was tun? Perspektiven der rechtswissenschaftlichen Sozialpolitikforschung

1. Über Forschungsorte und Forschungsformate für Bewegung sorgen

a) Außerhochschulische Aktivitäten

Damit drängt sich die Frage auf: Was tun? Wie lässt sich die eher ernüchternde Lage insbesondere der rechtswissenschaftlichen Sozialpolitikforschung – also der Sozialrechtswissenschaft – verbessern?

Denkbar wäre, das Profil des Max-Planck-Instituts (MPI) für Sozialrecht und Sozialpolitik weiterzuentwickeln.[21] Ob das realistisch ist, darf bezweifelt werden. Das MPI ist eine Art Labor der Innovation, das – nicht zuletzt anhand von Zukunftsthemen aus dem Gesundheitsbereich – sehr grundlegend an einem neuen, erweiterten Begriff von sozialer Sicherheit arbeitet, der die traditionellen Themen und Problemzugriffe (länderorientierte Berichte über Sozialversicherung, Sozialhilfe usw.) weit hinter sich lässt und stärker von international nachweisbaren Problemen her arbeitet. Es besteht trotz aller Vernetzung mit der Universitätswelt letztlich neben ihr. Als Ort, der thematisch neu akzentuierte Karrierewege im Universitätsbereich initiiert, dürfte es daher nicht geeignet sein. Das gilt im Ergebnis z.B. auch für das Deutsche Jugendinstitut (DJI),[22] das im Kern eine sozial-

21 Informationen unter www.mpisoc.mpg.de (letzter Zugriff: 10.05.2021).
22 Informationen unter www.dji.de (letzter Zugriff: 10.05.2021).

https://doi.org/10.5771/9783748931003-53, am 12.10.2024, 05:12:35
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

wissenschaftliche Forschungsstätte mit einem starken Fokus auf Kinder- und Jugendhilfe ist.

Eine stärkere Förderung sozialpolitischer Forschungsprojekte durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) ist vorstellbar, aber über die Jahre hat sich beim BMBF ein anderer Forschungsförderfokus entwickelt, in dem für sozialpolitische Themen kein Raum ist. Relevant ist demgegenüber das vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) initiierte „Fördernetzwerk Interdisziplinäre Sozialpolitikforschung" (FIS),[23] das etwa durch Stiftungsprofessuren – allerdings nicht nur in der Rechtswissenschaft – die Sozialpolitikforschung stärken will. Wichtigstes Resultat ist bislang das im Aufbau begriffene Deutsche Institut für Interdisziplinäre Sozialpolitikforschung (DIFIS), das – mit Standorten an der Universität Duisburg/Essen und der Universität Bremen – vor allem die sozialwissenschaftliche Sozialpolitikforschung stärken soll.[24] Rechtswissenschaftliche Expertise wird zwar durch externe Gründungspartner[25] eingebracht, allerdings wird sich erst zeigen müssen, inwieweit die Rechtswissenschaft eine substantielle Rolle im Forschungsprozess spielen und ob sie nicht vielleicht doch in der eher undankbaren Rolle der „Service-Juristerei" landen wird. Das DIFIS könnte zu einer dauerhaften Einrichtung der Sozialpolitikforschung werden, etwa als Forschungsinstitut im Rahmen der Leibniz-Gemeinschaft, das hochschulnah verortet wird.[26] Ob das die Zukunft des DIFIS ist und ob es so profiliert werden kann, dass rechtswissenschaftliche Sozialpolitikforschung nicht nur marginal bedeutsam ist, das ist noch völlig offen. Entscheidend dürfte sein, ob es dem DIFIS in den nächsten Jahren gelingt, sich als neuer wichtiger Akteur der Sozialpolitikforschung zu etablieren.

---

23 Informationen unter www.fis-netzwerk.de (letzter Zugriff: 10.05.2021).

24 Erste Informationen zu dem seit 01.05.2021 im Aufbau befindlichen DIFIS unter www.soziopolis.de/nachgefragt-beim-deutschen-institut-fuer-interdisziplinaere-sozialpolitikforschung (letzter Zugriff: 10.05.2021).

25 Prof. Dr. Ulrich Becker, Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik, München; Prof. Dr. Stephan Rixen, Universität Bayreuth.

26 Zu dieser Idee die o.g. (Fn. 3) Stellungnahme „Zur Entwicklung von Forschung und Lehre zur Sozialpolitik an Universitäten in der Bundesrepublik Deutschland", S. 11 f. Es ist wichtig, die Leibniz-Gemeinschaft in solche Überlegungen rechtzeitig einzubeziehen.

https://doi.org/10.5771/9783748931003-53, am 12.10.2024, 05:12:35
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

b) Forschungsförderung insbesondere durch die DFG

Eher grundsätzlicher ist zu überlegen, wie sich die Sichtbarkeit der rechtswissenschaftlichen Sozialpolitikforschung im Rahmen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) stärken lässt. Ein erstes Problem dürfte hier bereits sein, dass beim zuständigen Fachkollegium, das über die Bewilligung von Fördergeldern entscheidet, der Sinn für die Bedeutung der Sozialpolitikforschung geschärft werden müsste. Deren Bedeutung sollte eigentlich auf der Hand liegen, denn der Sozialstaat kann nur dann verantwortungsvoll gepflegt und weiterentwickelt werden, wenn es das nötige Wissen über die unterschiedlichen Bedeutungsebenen des Sozialstaates gibt. Wenn das nötige Wissen weder generiert noch weitergegeben wird, leidet am Ende auch die Qualität des Sozialstaates und seiner Reform. Aber ist dies dem Fachkollegium bewusst? Und kann es ihm bewusst sein, solange seitens der Rechtswissenschaft das Thema der spezifisch rechtswissenschaftlichen Sozialpolitikforschung nicht offensiv diskutiert wird?

Hinzu kommen die interdisziplinären Bezüge der Sozialpolitikforschung. Der Ruf nach Interdisziplinarität gilt zwar als Mantra der Forschungsförderung, aber die Realität ist weniger hell, als die Rhetorik der Interdisziplinarität vermuten lässt. Die Forschungsförderanträge im praktisch relevanten Verfahren der Regelförderung landen praktisch immer nur bei einem Fachkollegium. Auch interdisziplinär ausgerichtete Anträge landen regelmäßig wohl immer noch beim Fachkollegium einer Disziplin. Denkbar ist zwar, dass bei interdisziplinären Anträgen mehrere Fachkollegien zusammenarbeiten, aber Standard ist das offenbar noch nicht. Daher ist es nötig, mit der DFG – genauer: den thematisch einschlägigen Fachkollegien – ins Gespräch zu kommen und zu überlegen, wie interdisziplinäre Anträge angemessen begutachtet werden können. Mit dem Fachkollegium „Rechtswissenschaft“ wäre zu klären, wie das Sozialrecht – als Gegenstand rechtswissenschaftlicher Sozialpolitikforschung – in der Forschungsförderung profiliert werden kann. Generell stehen alle Formate zur Verfügung, die die DFG kennt (z.B. Einzelantrag, Graduiertenkolleg, Forschungsgruppen, Sonderforschungsbereich [SFB]). Es dürfte klar sein, dass z.B. ein SFB erst am Ende eines länger vorbereiteten Forschungswegs stehen kann. Kleinere Forschungsformate müssen also erst einmal Priorität haben – was auch heißt: eine Stärkung der rechtswissenschaftlichen Sozialpolitikforschung wird sich über DFG-Projekte so schnell nicht auslösen bzw. herstellen lassen.

https://doi.org/10.5771/9783748931003-53, am 12.10.2024, 05:12:35
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

c) Stärkung der hochschulischen Forschung

Schließlich sind Förderprogramme auf Landesebene denkbar. Das setzt zum einen voraus, dass gegenüber den politisch Verantwortlichen auf Landesebene die Dringlichkeit einer Stärkung nicht nur der rechtswissenschaftlichen Sozialpolitikforschung veranschaulicht wird. Zum anderen muss gesehen werden, dass eine solche Debatte unvermeidbar Teil des harten Verteilungskampfes wäre, der auf Landesebene um die immer knappen Mittel für den Hochschul- und Forschungsbereich geführt wird. Landesmittel fließen nicht nur in die Hochschulen, sondern auch in die Förderung außeruniversitärer Forschungseinrichtungen. Geld, das in ein Landesprogramm zur Förderung der Sozialpolitikforschung flöße, wäre für andere Forschungsbereiche nicht mehr verfügbar, was die Widerstandsbereitschaft derer, die Geld zu verlieren drohen, stärken wird.

Eher auf der Hochschulebene setzen Forschungsverbünde aus Hochschulen an, wie etwa die Kooperation zwischen der Universität Kassel und der Hochschule Fulda (Forschungsverbund Sozialrecht und Sozialpolitik [FoSS])[27] belegt. Insoweit besteht die Möglichkeit, dass die Hochschulen, wenn sie mit dem Land Zielvereinbarungen verhandeln und ihren Haushalt planen, mehr oder weniger stark die Sozialpolitikforschung berücksichtigen. Dazu braucht es die starke Unterstützung der jeweiligen Hochschulleitung, die sich nicht in bloß rhetorischer Unterstützung erschöpfen darf. Jede Unterstützung, die sich nicht in relevanten finanziellen Summen niederschlägt, ist bloß rhetorische Unterstützung. Gerade an Hochschulen, an denen die Grundfinanzierung ohnehin niedrig ist und Drittmittelanträge von vornherein erwartet werden, um die insuffiziente Grundfinanzierung zu kompensieren, ist da nicht viel zu erwarten. Forschungsverbünde, die von den beteiligten Hochschulen kaum finanziell unterstützt werden, tun sich unweigerlich schwer, sich mittels Forschungsprojekten, die letztlich immer drittmittelfinanziert sein müssen, als wissenschaftliche Akteure zu profilieren. Bekanntlich ist nicht jeder Förderantrag erfolgreich. Gerade in der Anfangszeit (etwa drei, vier Jahre) ist eine signifikante Anschubfinanzierung nötig, um den Forschungsverbund zu konsolidieren, und das heißt auch: überhaupt zu befähigen, aussichtsreiche Drittmittelanträge zu verfassen.

Die Juristischen Fakultäten bieten kaum einen Ansatzpunkt für Wandel. Es ist aus den bereits beschriebenen Gründen sehr schwer, aus der

27 Informationen unter www.hs-fulda.de/forschen/forschungseinrichtungen/wissenschaftliche-zentren-und-forschungsverbuende/foss (letzter Zugriff: 10.05.2021).

https://doi.org/10.5771/9783748931003-53, am 12.10.2024, 05:12:35
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

für die typischen Karrierewege praktisch alternativlosen juristisch-dogmatischen Profilierungsfalle, die nur „more of the same“ weit weg vom Sozialrecht bzw. der Sozialpolitikforschung hervorbringt, herauszukommen. Wer sich als Rechtswissenschaftler:in auf (rechtswissenschaftliche) Sozialpolitikforschung einlässt, wird bei den meisten der gut 40 Juristischen Fakultäten in Deutschland – Stand heute – kaum eine berufliche Chance erhalten. Auch deshalb lässt sich an den Juristischen Fakultäten derzeit die Rechtswissenschaft als Teil der Sozialpolitikforschung kaum profilieren.

Bypass-Lösungen, die zur Profilierung der rechtswissenschaftlichen Sozialpolitikforschung beitragen, die an verkrusteten Mentalitäten und Strukturen (euphemistisch: „Pfadabhängigkeiten“) vorbeigeleitet werden (deshalb Bypass), sind auch von Hochschulen denkbar, gerade außerhalb der Juristischen Fakultäten. Beispielhaft sei auf die „TUM School of Governance“ an der Technischen Universität München (TUM) verwiesen.[28] Sie ist eine Art „Joker-Fakultät“, die als interdisziplinäre Forschungsfakultät um Themen, nicht um Fächer angeordnet ist. Das setzt den Willen einer – idealerweise ähnlich wie die TUM angesehenen – Universität voraus, die Sozialpolitikforschung auch mit großem finanziellen Einsatz zu stärken. Dass es eine solche Universität gibt, ist einstweilen nicht erkennbar – und das ist letztlich auch ein Problem des erwähnten FoSS. Hier leisten hochengagierte Forschende mit vergleichsweise knappen finanziellen Mitteln zwar Beeindruckendes, aber zugleich müssen sie anerkennen, dass unter den Bedingungen knapper finanzieller Mittel bestimmte hochgesteckte Ziele aufgrund der objektiv limitierenden Bedingungen nicht erreicht werden können.

2. *Über Themen als integrierende Denkachsen für Bewegung sorgen*

Die Lage mag misslich sein, aber sie ist nicht aussichtslos. Alle Überlegungen, wie die Sichtbarkeit der rechtswissenschaftlichen Sozialpolitikforschung gestärkt werden kann, setzen vor allem Klarheit darüber voraus, was rechtswissenschaftliche Sozialpolitikforschung eigentlich will, was ihr also als forschungswürdig erscheint, womit sie sich profilieren, also interessant machen kann. Das hängt von subjektiv gefärbten Einschätzungen darüber ab, was warum originelle und innovative Forschungsthemen sind. Die Attraktivität der Forschungsthemen kann Forschungsförderinstitutionen ebenso beeindrucken wie Studierende oder Absolvent:innen, die sich

28 www.gov.tum.de/startseite (letzter Zugriff: 10.05.2021).

https://doi.org/10.5771/9783748931003-53, am 12.10.2024, 05:12:35
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

vorstellen können, im Bereich der rechtswissenschaftlichen Sozialpolitikforschung zu arbeiten. Manche Themen liegen gewissermaßen in der Luft. Nur drei Anregungen, die unterschiedlich stark um das Oberthema „Ungleichheit" angeordnet sind:

Ein Thema könnte lauten: „Den Klimawandel sozial denken – die ökologische Problematik als soziale Problematik begreifen". Nicht erst der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum Klimawandel hat die Bedeutung dieses Themas veranschaulicht.[29] Die Frage, wie die Klimawandelfolgenpolitik gestaltet werden kann, ist eine Zukunftsfrage der sozialen – auch intergenerationell sozialen – Gleichheit.[30] Wie sieht es etwa mit den Preisen für Strom und Lebensmitteln aus? Was ist mit Urlaubsreisen per Auto oder Flugzeug? Wie und zu wessen Lasten verändern sich Lebensstile? Einen ökologischen Sozialstaat zu denken und zu gestalten, ist eine Dauerherausforderung, die auch durch die rechtswissenschaftliche Sozialpolitikforschung begleitet werden sollte.

Ein anderes Thema könnte lauten: „Wirkt Recht wirklich? Rechtsschutz als (Un)Gleichheitstreiber". Das Thema ist alt, denn die Frage nach dem effektiv gleichen Zugang von Menschen zur knappen Ressource „staatliche Gerichtsbarkeit" ist schon länger ein Thema der Rechtssoziologie. Es ließe sich aber mit einem Fokus auf dem Rechtsschutz bei der Durchsetzung des Sozialrechts variieren und wäre zugleich anschlussfähig für die allgemeine Debatte über (soziale) Ungleichheit.

Schließlich könnte es sich lohnen, nach den Normalitätsunterstellungen zu fragen, die das Sozialrecht bzw. sozialpolitische Debatten vor allem stillschweigend prägen. Hierbei ließe sich nach dem „new normal" fragen, indem Normalität von den Grenzen des vorherrschenden Normalitätsverständnisses her gedacht wird: Behinderung, Versehrtheit oder Vulnerabilität wären da nicht Besonderheit, sondern Kriterium des gleichheitsverbürgenden Allgemeinen, sie wären Gleichheitsgaranten, die eine „neue Normalität" herbeiführen und ordnen.

---

29 Bundesverfassungsgericht, Beschluss des Ersten Senats vom 24.03.2021, 1 BvR 2656/18 u.a., www.bverfg.de/e/rs20210324_1bvr265618.html (letzter Zugriff: 10.05.2021).

30 Dazu Rixen, Ambivalenzen der Gleichheit, S. 19 f.

https://doi.org/10.5771/9783748931003-53, am 12.10.2024, 05:12:35
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

IV. Resümee: Rechtswissenschaftliche Sozialpolitikforschung in Bewegung bringen

Die Lage der rechtswissenschaftlichen Sozialpolitikforschung ist nicht so, wie sie ist, sondern so, wie sie sich im Lichte der Veränderungspotentiale darstellt. Das setzt gleichwohl voraus, dass wir die Lage, wie sie ist, also den recht ernüchternden Befund, zunächst einmal aushalten. Das ist nicht leicht, denn Menschen neigen wohl nicht selten dazu, schwierige Situationen schönzureden. Das mag psychohygienisch eine Zeit lang helfen, hilft aber letztlich nicht dabei, eine Lage zu verändern. Veränderungen wird es nicht geben, solange wir uns einreden, die rechtswissenschaftliche Sozialpolitikforschung sei so schlecht gar nicht dran.

Veränderungen lassen sich über einen vernetzten, dezentralen Ansatz erreichen. Soll heißen: Wichtig ist eine Vielzahl kleinerer Forschungsprojekte, die nach und nach die Sichtbarkeit der rechtswissenschaftlichen Sozialpolitikforschung – auch bei Forschungsförderinstitutionen – erhöhen. Hierbei können integrierende Denkachsen helfen, Forschungsvielfalt mit Profil zu gewährleisten. Durch eine Grundidee, die variiert wird, lassen sich die unterschiedlichen Forschungsprojekte zusammenhalten. Es empfiehlt sich, nicht (sofort) „das große Rad zu drehen", also das große Förderformat zu favorisieren; es ist besser, zunächst einmal bewusst „kleine(re) Brötchen zu backen". Wer einen SFB beantragt bzw. an ihm teilnehmen will, sollte zunächst mit Einzelanträgen bei der DFG reüssiert haben. Sinnvoll sind also einstweilen eher kleinere oder mittlere Projekte, die weder personell noch organisatorisch bzw. forschungspraktisch noch konzeptionell überfordern. Nach und nach können die Ziele dann ausgebaut werden, und irgendwann ist es dann auch realistisch, sich Gedanken beispielsweise über ein Graduiertenkolleg oder einen SFB zu machen.

Einige Kontrollfragen bleiben bei all dem entscheidend: Wieso soll was wie sehr in Bewegung gebracht werden? Anders gefragt: Warum werden bestimmte Forschungsideen verfolgt? Warum werden sie in einem bestimmten Forschungsformat verfolgt? Warum soll das an unserer Hochschule bzw. Forschungseinrichtung geschehen? Wer engagiert sich bei Forschungsprojekten dauerhaft mit erkennbaren Beiträgen? Wie viel können wir mit den verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen auf die Beine stellen? Nur wer sich im Klaren darüber ist, warum er oder sie die rechtswissenschaftliche Sozialpolitikforschung in welche Richtung wie intensiv in Bewegung bringen will (und wo Grenzen zumindest vorläufig anzuerkennen sind), schützt sich und die Mitarbeitenden vor Frustration, Kleinmut, Selbstüberschätzung und Selbstüberforderung. Resilient wird bei allen Anstrengungen, die rechtswissenschaftliche Sozialpolitikfor-

https://doi.org/10.5771/9783748931003-53, am 12.10.2024, 05:12:35
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

schung zu profilieren, nur bleiben, wer der Einsicht *multum non multa* – sinngemäß: weniger ist mehr – einiges abgewinnen kann.

Literatur

Baer, Susanne, Recht: Normen zwischen Zwang, Konstruktion und Ermöglichung, Gender-Studien zum Recht, in: Becker, Ruth/Kortendiek, Beate (Hrsg.), Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung, 3. Auflage 2010, S. 555 ff.

Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften (BBAW), Neu: Denkanstöße aus der Akademie, Pressemitteilung vom 24.02.2016, abrufbar unter: https://www.bbaw.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung-neu-denkanstoesse-aus-der-akademie (letzter Zugriff: 10.05.2021).

Habermas Jürgen, Faktizität und Geltung, Frankfurt a. M. 1992.

Helfferich, Cornelia/Kavemann, Barbara/Rixen, Stephan, Bestandsaufnahme zur Situation der Frauenhäuser, der Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder, Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), BT-Drs. 17/10500, S. 29 ff.

Krüper, Julian (Hrsg.), Grundlagen des Rechts, 4. Auflage, Baden-Baden 2021.

Luhmann, Niklas, Das Recht der Gesellschaft, Frankfurt a. M. 1993.

Mikesic, Ivana, Sozialrecht als wissenschaftliche Disziplin, Die Anfänge 1918-1933, Tübingen 2002.

Pound, Roscoe, Law in Books and Law in Action, American Law Review 1910 (1), S. 12 ff.

Rixen, Stephan, Sozialrecht als öffentliches Wirtschaftsrecht – Am Beispiel des Leistungserbringungsrechts der gesetzlichen Krankenversicherung, Tübingen 2005.

Rixen, Stephan, Juristische Bildung, nicht leicht gemacht: Die „Perspektiven der Rechtswissenschaft“ des Wissenschaftsrates, Juristenzeitung 2013, S. 708 ff.

Rixen, Stephan, Verfassungsrecht der Differenz – Zur Notwendigkeit einer politischen Theorie ethischer Differenz im Horizont des Rechts, in: Ammicht Quinn, Regina/Potthast, Thomas (Hrsg.), Ethik in den Wissenschaften – 1 Konzept, 25 Jahre, 50 Perspektiven, Internationales Zentrum für Ethik in den Wissenschaften, Materialien Band 10, Tübingen 2015, S. 113 ff.

Rixen, Stephan, Rezensionsaufsatz: Masuch, Peter/Spellbrink, Wolfgang/Becker, Ulrich/Leibfried, Stephan (Hrsg.), Grundlagen und Herausforderungen des Sozialstaats: Bundessozialgericht und Sozialstaatsforschung – Richterliche Wissensgewinnung und Wissenschaft, Band 2, Berlin 2015, Soziales Recht – Wissenschaftliche Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht 2017, S. 78 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748931003-53, am 12.10.2024, 05:12:35
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Rixen, Stephan, Ambivalenzen der Gleichheit. Zwischen Diversität, sozialer Ungleichheit und Repräsentation, in: Kersten, Jens/Rixen, Stephan/Vogel, Berthold (Hrsg.), Ambivalenzen der Gleichheit. Zwischen Diversität, sozialer Ungleichheit und Repräsentation, Bielefeld 2021, S. 9 ff., abrufbar unter: www.transcript-verlag.de/media/pdf/65/cc/59/ts5172_1ILYncZiRz3D9o.pdf (letzter Zugriff: 10.05.2021).

Schulz-Schaeffer, Ingo, Rechtsdogmatik als Gegenstand der Rechtssoziologie, Zeitschrift für Rechtssoziologie 2004, S. 141 ff.

Sinzheimer, Hugo, Die Aufgabe der Rechtssoziologie, in: Kahn-Freund, Otto/Ramm, Thilo (Hrsg.), Arbeitsrecht und Rechtssoziologie, Gesammelte Aufsätze und Reden, Band 2, Frankfurt/Köln 1976, S. 85 ff.

Voßkuhle, Andreas, Europa als Gegenstand wissenschaftlicher Reflexion, Eine thematische Annäherung in 12 Thesen, in: Franzius, Claudio/Mayer, Franz C./Neyer, Jürgen (Hrsg.), Strukturfragen der Europäischen Union, Baden-Baden 2010, S. 37 ff.

Wissenschaftsrat, Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland, Situation, Analysen, Empfehlungen, 2012, abrufbar unter: https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/2558-12.html (letzter Zugriff: 10.05.2021).

Zacher, Clemens, Die Entstehung des Wirtschaftsrechts in Deutschland, Wirtschaftsrecht, Wirtschaftsverwaltungsrecht und Wirtschaftsverfassung in der Rechtswissenschaft der Weimarer Republik, Berlin 2002.

Zacher, Hans F., Das Vorhaben des Sozialgesetzbuchs, Beiträge zum Recht der sozialen Dienste und Einrichtungen 2001, S. 1 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748931003-53, am 12.10.2024, 05:12:35
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb